

haltungspflicht (Vergehen gemäß § 141 Abs. 1 StGB) auf Bewährung, ordnete die Arbeitsplatzbindung an und setzte für den Fall der schuldhaften Nichtbewährung eine Freiheitsstrafe von einem Jahr fest.

Der Generalstaatsanwalt der DDR hat mit der Rüge gröblich unrichtiger Strafzumessung die Kassation dieses Urteils zuungunsten des Angeklagten beantragt. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Die Leistung von Unterhalt an Verwandte im Rahmen der nach den familienrechtlichen Bestimmungen festgelegten Unterhaltsansprüche wird bei nicht freiwilliger Zahlung in erster Linie durch die zivilprozessualen Zwangsmittel gewährleistet. Das Strafrecht greift nur in solchen Fällen ein, in denen der Unterhaltspflichtige durch sein Verhalten die grobe Mißachtung seiner Unterhaltspflichten zum Ausdruck bringt und dadurch die Familie in materieller Hinsicht benachteiligt. Ebenso wie sich hierin der Humanismus des sozialistischen Rechts ausdrückt, ist es aber auch ein Gebot des Humanismus und der Gerechtigkeit, mit strengen Maßnahmen gegen schwerwiegende und demonstrative Verletzungen der Normen des sozialistischen Gemeinschaftslebens gegenüber unbelehrbaren und hartnäckigen Rechtsbrechern vorzugehen.

Der Angeklagte gehört zu den wenigen Bürgern unseres Staates, denen die materielle Versorgung ihrer eigenen Kinder völlig gleichgültig ist. Er hat sich seit über sechs Jahren nicht im geringsten bemüht, auch nur zum Teil seinen Verpflichtungen gegenüber seinen Kindern nachzukommen. Dazu wäre er in der Lage gewesen, weil er in seinem Beruf als Werkzeugmacher ein gutes Einkommen hätte erzielen können. Daran war er jedoch nicht interessiert, weil er seiner Verpflichtung entgehen wollte. Auch während seiner Zeithilfetätigkeit war es ihm keineswegs unmöglich, für seine Kinder zu sorgen. Sein Verhalten zeugt mithin von einer großen Verantwortungslosigkeit gegenüber seinen Kindern und der sozialistischen Gesellschaft.

Daß Kinder in derartigen Fällen keinen Schaden erleiden, weil andere Verwandte helfend eingreifen bzw. der sozialistische Staat Unterstützung gewährt, liegt im Wesen der sozialistischen Gesellschaft begründet, ist indes dem Angeklagten nicht zugute zu halten.

Die erhebliche Schwere der Straftat des Angeklagten wird insbesondere durch den hohen Grad seiner Schuld bestimmt. Dieser wird durch folgende Umstände charakterisiert:

- Der Angeklagte hat sich über einen langen Zeitraum besonders hartnäckig seiner gesetzlichen Unterhaltspflicht entzogen.
- Er hat in der Vergangenheit gegen ihn notwendig gewordene gesellschaftliche und staatliche Erziehungsmaßnahmen demonstrativ ignoriert. So hat er auch nach seiner Verurteilung auf Bewährung wiederum keinen Unterhalt gezahlt.
- Seinem Verhalten liegt eine verfestigte negative Einstellung zur Erfüllung seiner staatsbürgerlichen Pflichten zugrunde, die in hohem Maße den politisch-moralischen Forderungen und Anschauungen der Arbeiterklasse der DDR widerspricht.

Der Angeklagte hat nach alledem durch seine strafbaren Handlungen eine schwerwiegende Mißachtung der gesellschaftlichen Disziplin zum Ausdruck gebracht, so daß der Ausspruch einer Strafe ohne Freiheitsentzug nicht gerechtfertigt ist (§ 39 Abs. 2 StGB).

Das Urteil des Kreisgerichts war daher im Strafausspruch aufzuheben (§ 321 Abs. 1 StPO). Unter Berücksichtigung der dargelegten Schuldtatsachen wird das Kreisgericht in der erneuten Hauptverhandlung eine

Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr und sechs Monaten auszusprechen haben.

§ 200 StGB.

Ausschlaggebendes Kriterium für das Vorliegen des Tatbestandsmerkmals „allgemeine Gefahr“ nach § 200 StGB ist die reale Möglichkeit des Eintritts von Personenschäden. Die Realität einer solchen Möglichkeit ergibt sich aus den jeweiligen Tatumständen. Dazu zählen insbesondere die konkrete Verkehrssituation, das Fahrverhalten, Ort und Zeit der Pflichtverletzung, die Art des gefahrenen Fahrzeugs, die Fahrgeschwindigkeit und die Dauer der Fahrt.

Das Vorliegen der allgemeinen Gefahr darf nicht aus der isolierten Betrachtung dieser einzelnen Umstände, aber auch nicht beispielsweise allein aus der Beförderung anderer Personen hergeleitet werden. Entscheidend ist vielmehr, ob sich aus dem Zusammenhang aller Umstände die reale Möglichkeit eines Personenschadens ergibt.

OG, Urt. vom 29. Juni 1971 - 3 Zst 13/71.

Der Angeklagte hat mit einem Blutalkoholgehalt von 2,2 Promille mit seinem Fahrrad mehrere Straßen in der Innenstadt von L. befahren. Auf dem Kindersattel des Fahrrades beförderte er einen Erwachsenen.

Auf Grund dieses Sachverhalts verurteilte das Kreisgericht den Angeklagten wegen Verkehrsgefährdung durch Trunkenheit (§ 200 Abs. 1 und 3 StGB) zu einer Freiheitsstrafe von acht Monaten und verpflichtete ihn gemäß § 27 Abs. 1 StGB, sich nach der Strafverbüßung einer fachärztlichen Heilbehandlung zu unterziehen. Gleichzeitig widerrief es die mit Urteil vom 23. April 1970 ausgesprochene Verurteilung auf Bewährung und ordnete die Vollstreckung der angedrohten Freiheitsstrafe von sechs Monaten an.

Die gegen dieses Urteil eingelegte Berufung hat das Bezirksgericht als offensichtlich unbegründet verworfen.

Der mit der Rüge gröblich unrichtiger Strafzumessung gegen das Urteil des Kreisgerichts gerichtete Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts führte zur Abänderung des Urteils im Strafausspruch.

Aus den G r ü n d e n :

Das Führen eines Fahrzeugs unter jedweder alkoholischen Beeinflussung ist wegen der dadurch bewirkten Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit und der davon ausgehenden Gefahren für andere Verkehrsteilnehmer und den Fahrzeugführer selbst in der DDR generell untersagt. Wer sich an diese Regel nicht hält, verstößt grob gegen die ethischen Prinzipien sozialistischen Verkehrsverhaltens und ist strafrechtlich verantwortlich, wenn seine Fahrtüchtigkeit erheblich beeinträchtigt ist — das ist nach dem Plenarbeschluß des Obersten Gerichts zu einigen Fragen der Rechtsprechung in Verkehrsstrafsachen vom 2. Juli 1969 (NJ-Beilage 4/70 zu Heft 15) von 1,0 Promille an immer der Fall — und er dadurch eine allgemeine Gefahr für Leben oder Gesundheit anderer Menschen verursacht (§ 200 Abs. 1 StGB). In subjektiver Hinsicht setzt dieser Tatbestand bezüglich des Führens eines Fahrzeugs unter erheblicher Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit infolge Alkoholgenusses Vorsatz voraus, während hinsichtlich der dadurch herbeigeführten allgemeinen Gefahr Fahrlässigkeit ausreicht. Damit ist § 200 StGB als fahrlässiges Gefährdungsdelikt charakterisiert. Die Verursachung einer „allgemeinen Gefahr für Leben oder Gesundheit anderer Menschen“ ist folglich für die Beurteilung der Tatbestandsmäßigkeit von Trunkenheitsfahrten von großer Bedeutung. Ihr wird aber mitunter unzutreffend weniger Aufmerksamkeit gewidmet als